

Podcast: weitere Folgen

Sie können unsere Folgen einfach online über unsere Homepage <https://www.vesting-stb.de/aktuelles/news/unser-podcast/> abspielen. Sollten Sie einzelne Dinge nachlesen wollen, können Sie darüber hinaus das Transkript zu den Folgen online in unserem Blog auf unserer Internetseite nachlesen.

016 Investitionen sofort einfach abschreiben und Steuern sparen mit dem Investitionsabzugsbetrag und der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs)

017 Existenzgründung: Durch den steuerfreien Gründungszuschuss das Einkommen und die Liquidität deutlich aufbessern

018 Update 2020 - Durch die Beitragsvorauszahlung zur privaten Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung einfach Steuern und Geld sparen

019 Rentner - Besonderheiten und vom Arbeitgeber häufig gestellte Fragen zur Beschäftigung von Rentnern als Arbeitnehmer (Teil 1)

Wenn Ihnen eine Folge gefallen hat, würden wir uns über eine 5 Sterne [Bewertung](#) und eine kurze positive Rezension freuen. Sie tragen dazu bei, dass der Podcast in den Podcast Apps und auf diversen Plattformen leichter gefunden wird und somit noch mehr Zuhörer erreicht.

Hilfe beim Suizid: Freispruch für Ärzte bestätigt

Ärzte, die Menschen bei einem Suizid helfen, sind nicht verpflichtet, nach Eintritt der Bewusstlosigkeit Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Das urteilt der Bundesgerichtshof (BGH) und bestätigt damit Freisprüche für einen Berliner und Hamburger Arzt. Gegen die spätere Hilfe spreche das Selbstbestimmungsrecht der Suizidwilligen. Strafbar hätten sich die Ärzte nur gemacht, wenn die Suizidenten nicht in der Lage gewesen wären, einen freiverantwortlichen Selbsttötungswillen zu bilden. Umstände dafür hätten jedoch nicht vorgelegen,

so der BGH. Die Sterbewünsche der Frauen seien auf eine im Laufe der Zeit entwickelte „Lebensmüdigkeit“ zurückzuführen und nicht das Ergebnis psychischer Störungen gewesen. Wie das Gericht heute entscheiden würde, ist offen. Denn inzwischen ist die geschäftsmäßige Förderung von Selbsttötung verboten.

Schwangerschaftsabbrüche: Neuer Paragraph hilft Ärztinnen

Der neue § 219 a StGB, der Informationen über Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr per se unter Strafe stellt, zeigt bereits Wirkung. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hob das Urteil gegen eine Gießener Gynäkologin auf, die nach alter Rechtslage zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, weil sie auf ihrer Praxishomepage angegeben hatte, Abbrüche vorzunehmen. Zugunsten der Ärztin müsse die neue Strafrechtsnorm beachtet werden. Aufgrund des neuen Paragraphen stellte auch das Amtsgericht Kassel ein Strafverfahren gegen zwei Frauenärztinnen ein. Dagegen wurden in Berlin zwei Gynäkologinnen vom Amtsgericht verurteilt, weil sie nicht nur über das Ob, sondern auch das Wie („medikamentös“, „narkosefrei“) eines Schwangerschaftsabbruchs informiert hatten. Dies sei selbst nach neuer Rechtslage verboten.

Alte Qualitätsprüfung: Ärzte dürfen Daten pseudonymisiert übermitteln

Datenschutz darf nicht zu einem Regress führen: So könnte man einen Beschluss des Bundessozialgerichts zu den Qualitätsprüfungen überschreiben, der zumindest für Fälle bis Mai 2019 von Relevanz ist. Das Gericht entschied, dass Ärzte (nach alter Rechtslage) die Patientendaten pseudonymisiert an die Kassenärztliche Vereinigung (KV) übermitteln können. Die KV darf die Mediziner in diesem Fall nicht dafür „bestrafen“, indem sie Leistungen kürzt und Honorar zurückverlangt. Im konkreten Fall hatte sich ein Arzt, der in der hausärztlichen Versorgung tätig war, geweigert, der KV im Rahmen einer Stichprobenprüfung zu Substitutionsbe-

handlungen nicht pseudonymisierte Behandlungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Seit Mai 2019 ist im SGB V allerdings ausdrücklich geregelt, dass von einer Pseudonymisierung der versichertenbezogenen Daten abgesehen werden kann, wenn für die Qualitätssicherung die Überprüfung der ärztlichen Behandlungsdokumentation fachlich oder methodisch erforderlich ist. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Juni die Qualitätsprüfungsrichtlinie entsprechend angepasst.

Arbeitsrechtlicher Status des Arztes ohne Einfluss auf Ertragssteuerfreiheit

Hängt die Ertragssteuerfreiheit von ambulant verabreichten Zytostatika in Krankenhäusern davon ab, ob der verordnende Arzt als hauptamtlicher Klinikarzt oder nebenberuflich als ermächtigter Vertragsarzt handelt? Nein, sagt der Bundesfinanzhof. Auch wenn die ambulante Behandlung durch ermächtigte Krankenhausärzte durchgeführt wird, sei die Zytostatika-Abgabe an die Klinik-Patienten durch die Krankenhausapothekende dem „Zweckbetrieb“ Krankenhaus zuzurechnen. Leistungen, die Ärzte im Rahmen einer Nebentätigkeitserlaubnis und damit außerhalb der dienstvertraglichen Pflichten auf selbstständiger Basis erbringen, seien sozialversicherungsrechtlich vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses umfasst. Das Finanzamt hatte zuvor argumentiert, dass Tätigkeiten, die aufgrund einer persönlichen Ermächtigung eines Krankenhausarztes zur vertragsärztlichen Versorgung erbracht werden, nicht dem Zweckbetrieb des Krankenhauses zuzuordnen sind.

Kliniken können Nasenkanüle nicht als Beatmung abrechnen

Krankenhäuser dürfen Zeiten, in denen Neugeborene oder Säuglinge mittels High-Flow-Nasenkanüle (HFNC) Atemunterstützung erhalten, nicht als Stunden maschineller Beatmung abrechnen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Im konkreten Fall hatte ein Krankenhaus Anfang 2017 einem fünf Monate alten Baby wegen akuter Bronchiolitis HFNC-Atemunterstützung gegeben. Neben der Behandlung der Bronchiolitis rechnete die Klinik auch noch 66 Stunden Beatmung ab. Statt der geforderten 8.600 Euro zahlte die Krankenkasse aber nur 2.700 Euro, weil HFNC keine maschinelle Beatmung sei. Das BSG gab der Kasse

Recht. Die Nasenkanüle wird von den Kodierregeln nicht als maschinelle Beatmung erfasst, da hier weder intubiert oder tracheotomiert wird noch eine Beatmung über ein Maskensystem erfolgt.

Kasse muss bei gutartigen Knoten keine Brustentfernung zahlen

Muss eine Krankenkasse die Entfernung der Brustdrüsen bezahlen, weil die Versicherte Angst vor Brustkrebs hat? Nein, sagt das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Einen Anspruch auf Übernahme der Kosten hat eine Frau selbst dann nicht, wenn die Krebsangst sie erheblich psychisch belastet. Bei einer 45-Jährigen wurden immer wieder gutartige Knoten (Fibroadenome) in der Brust festgestellt. In der Folge entwickelte die Frau eine ausgeprägte Krebsangst. Von der Entfernung ihrer Brust erhoffte sie sich eine Besserung ihres psychischen Zustandes. Das Landessozialgericht bestätigte jedoch die Rechtsauffassung der Krankenkasse. Eine Operation komme bei einer bösartigen Erkrankung oder einer genetischen Vorbelastung in Betracht, beides liege nicht vor. Auslöser von Ängsten könnten zwar kurzfristig chirurgisch entfernt werden. Eine nachhaltige, kausale Therapie sei jedoch nur mit einer Psychotherapie möglich, so das Gericht.

Digitalisierung

Sie möchten keine Lohnauswertungen mehr drucken und verschicken?

Sie haben es satt, die Auswertungen der letzten Jahre erneut zu suchen oder zu drucken?

Sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de